

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Abgeordneten Mag.(FH) Alexander Pawkowicz, Mag. Günter Kasal, Lisa Schmidt, Stefan Berger, Michael Niegler und Mag. Dr. Alfred Wansch betreffend „Bauordnung für Wien: Streichung unnötiger Rechtsvorschriften“, eingebracht in der Landtagssitzung am 28. Juni 2018 zu Post 6

Das „Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien)“ umfasst mehr als 140 Paragraphen. Zahlreiche davon können als „totes Recht“ bezeichnet werden. So wurden beispielsweise die Bestimmungen zur „Umlegung“ (§§22 - 34) in den letzten Jahrzehnten so gut wie nicht angewendet. Vor knapp 20 Jahren wurden daher die §§22-34 bei gleichzeitigem Entfall des §35 neu gefasst – mit mäßigem Erfolg.

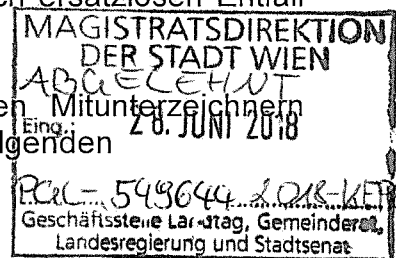
Innerhalb eines knappen halben Jahrhunderts gab es in der Millionenstadt Wien genau fünf (!) Anträge, die sich auf diese Bestimmungen beriefen.

Historisch gesehen sind die Umlegungsbestimmungen ein Relikt aus der Kaiserzeit und entstammen den diversen Flurbereinigungen im Zusammenhang mit dem Erb- und Wegerecht bei ursprünglich zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Jene Einzelfälle, die im Zeitraum von Jahrzehnten anfallen, können mit den anderen vorhandenen Bestimmungen zu Grenzberichtigungen gleichermaßen gelöst werden. Das Argument, dass die „Umlegung“ im Konkreten mit den anderen vorhandenen Bestimmungen komplizierter abzuwickeln wäre geht angesichts von durchschnittlich gerade einmal einem einzigen Antrag pro Jahrzehnt ins Leere.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erscheint gerade bei der „Umlegung“ eine sinnvolle Deregulierung der Bauordnung durch ersatzlosen Entfall der entsprechenden Bestimmungen geboten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden



B e s c h l u s s a n t r a g:

Die amtsführende Landesrätin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen wird aufgefordert, im Rahmen der für Herbst 2018 angekündigten Novelle der Wiener Bauordnung als echte Deregulierungsmaßnahme im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Streichung der §§22 – 34 der Bauordnung für Wien, die die „Umlegung“ zum Inhalt haben, zu veranlassen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.